
Nummer 4/2011

42. Jahrgang

01. Juni 2011

Inhalt:

1. Einladung zur Sitzung des Rates der Stadt am 14. Juni 2011
2. **Bekanntmachung der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sportanlage Franzstraße“ gemäß § 6 Absatz 5 Baugesetzbuch (BauGB) über die Erteilung der Genehmigung**
3. **Bekanntmachung des Bebauungsplanes LIN 151 „Sportanlage Franzstraße“ – Satzungsbeschluss (Ersatz der Bekanntmachung zum Bebauungsplan LIN 151 „Sportanlage Franzstraße“ – Satzungsbeschluss – veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Kamp-Lintfort Nr. 13/2010 vom 09. Dezember 2010)**
4. Bekanntmachung der Sparkasse Duisburg über die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Duisburg und Kamp-Lintfort am 10. Juni 2011
5. Bekanntmachung des Preisblattes Strom der Stadtwerke Kamp-Lintfort – Preissenkung im Bereich Strom Natur – Stand: 01. Juli 2011
6. Bekanntmachung von Terminbestimmungen in Zwangsversteigerungssachen
7. Aufgebote von Sparkassenbüchern
8. Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Am 14. April 2011 verstarb

HERR STADTBRANDMEISTER KARL SCHMIDT
Träger des Ehrenringes der Stadt Kamp-Lintfort

im Alter von 84 Jahren.

Herr Schmidt war von 1947 bis zu seinem Tode Mitglied der Feuerwehr Kamp-Lintfort und führte diese von 1960 bis zu seinem Eintritt in die Ehrenabteilung im März 1988.

Die Feuerwehr wird Herrn Schmidt ein ehrendes Gedenken bewahren.

Kamp-Lintfort, 15. April 2011

Im Namen von Rat und Verwaltung
der Stadt Kamp-Lintfort

Dr. Christoph Landscheidt
Bürgermeister

Feuerwehr
Stadt Kamp-Lintfort

Einladung
zur Sitzung des Rates der Stadt Kamp-Lintfort
am 14. Juni 2011, 15.00 Uhr,
im Sitzungssaal 1

a) Öffentliche Sitzung

1. Verleihung des Ehrenringes an den Stadtverordneten Jürgen Neervort für 15-jährige Zugehörigkeit zum Rat der Stadt
2. Fragestunde für Einwohner
3. Erklärung der Stadtverordneten bei Vorliegen von Ausschließungsgründen gem. § 31 GO NRW
4. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Rates der Stadt am 22.02.2011
5. Vorhabenbezogener Bebauungsplan STA 147 "Einkaufszentrum Drei Eichen"
Befreiung vom Bebauungsplan und Ergänzung zum Durchführungsvertrag
- Präsentationen der Ten Brinke Produktentwicklung GmbH und des Architekturbüros bob-architektur
6. Besetzung frei gewordener Sitze im Rat der Stadt, in seinen Ausschüssen und in Unternehmen oder Einrichtungen
- Wahl des 1. stellv. Bürgermeisters
7. Besetzung frei gewordener Sitze in Ausschüssen des Rates der Stadt
8. Besetzung eines frei gewordenen Sitzes im Rat der Stadt
9. Stellenpläne 2011 und 2012
10. Haushaltssatzung der Stadt Kamp-Lintfort für den Doppelhaushalt 2011/2012
11. Fall- und Kostenentwicklung bei den Hilfen zur Erziehung/
überplanmäßige Mittelbereitstellung
12. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Durchführung von "Verkaufsoffenen Sonntagen"
hier: Genehmigung eines Dringlichkeitsbeschlusses
13. Jahresabschluss / Lagebericht - Bad - 2010
14. Übergangwohnheim Friedrichstr. 102/104
Bestimmung zur Benutzung
15. Grundschulverband Astrid-Lindgren-Schule und Ernst-Reuter-Schule
16. Kommunaler Kinder- und Jugendförderplan 2009 – 2014 der Stadt Kamp-Lintfort

17. Stadtbau Innenstadt – Vorstellung erster Planungen zum 3. Bauabschnitt Wandelweg
18. Stadtbau Innenstadt – Fassadenprogramm
Beschluss der Förderrichtlinie und Gestaltungshandbuch
19. Landesgartenschau Kamp-Lintfort
hier: Beschluss der Machbarkeitsstudie
20. Vergabe von Straßennamen
21. Öffnung der fußläufigen Teilstrecke der Moerser Straße für Kraftfahrzeuge zur Kolkschenstraße
hier: Dauerhafte Öffnung für den Kfz-Verkehr
22. Mitteilungen
23. Haushaltsüberschreitungen gem. § 83 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)
24. Anträge
25. Antrag der CDU-Fraktion zur Verkehrsberuhigung der Ortsdurchfahrt Hoerstgen
26. Antrag der Fraktion DIE LINKE: Erhöhung der Gewerbesteuer auf 460 %
27. Antrag der Fraktion DIE LINKE: Kürzung der Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder und sachkundige Bürger
28. Beantwortung für früheren Anfragen
29. Anfragen
30. Erklärungen

b) Nichtöffentliche Sitzung

31. Erklärung der Stadtverordneten bei Vorliegen von Ausschließungsgründen gem. § 31 GO NRW
32. Genehmigung der Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung des Rates der Stadt am 22.02.2011
33. Flächentauschgeschäft mit der SB-Markt Verwaltungs GbR
34. Mitteilungen
35. Anträge
36. Beantwortung von früheren Anfragen
37. Anfragen
38. Erklärungen

Öffentliche Bekanntmachung

15. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sportanlage Franzstraße“

-Bekanntmachung gemäß § 6 Absatz 5 Baugesetzbuch (BauGB) über die Erteilung der Genehmigung-

Der Rat der Stadt Kamp-Lintfort hat in seiner öffentlichen Sitzung am 26.10.2010 nach gleichlautenden Empfehlungen des Haupt- und Finanzausschusses vom 05.10.2010 und des Stadtentwicklungsausschusses vom 07.09.2010 die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes "Sportanlage Franzstraße" beschlossen. Die Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung wurde im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans LIN 151 "Sportanlage Franzstraße" gemäß § 8 Absatz 3 BauGB durchgeführt.

Die Bezirksregierung Düsseldorf - als höhere Verwaltungsbehörde - hat die vom Rat der Stadt Kamp-Lintfort am 26.10.2010 beschlossene 15. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Verfügung vom 08.03.2011 unter dem Aktenzeichen 35.02.01.01-27Kam-015-395 gemäß § 6 des Baugesetzbuches genehmigt.

Die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes "Sportanlage Franzstraße" wird einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Absatz 4 BauGB während der Dienststunden (montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr, freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) im Rathaus der Stadt Kamp-Lintfort, Am Rathaus 2, 47475 Kamp-Lintfort, Planungsamt, Zimmer 438 (Plankammer) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Für Auskünfte über den Inhalt des Planes, der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung steht das Planungsamt während der o.g. Dienststunden zur Verfügung.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes "Sportanlage Franzstraße" gemäß § 6 Absatz 5 BauGB wirksam.

Hinweise:

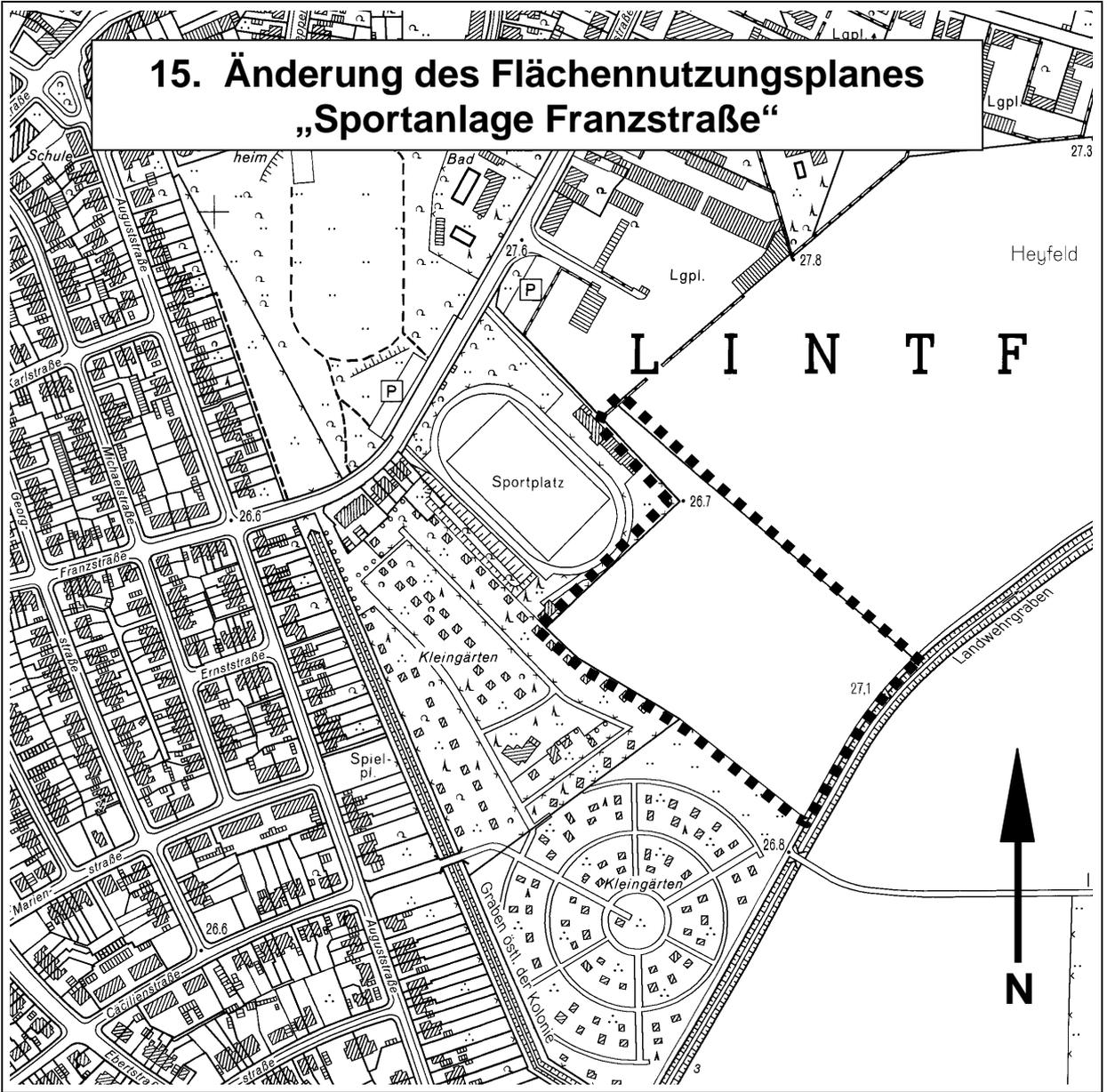
1. Die Grenzen des Geltungsbereiches der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes "Sportanlage Franzstraße" sind in dem Orientierungsplan, der dieser Bekanntmachung beigelegt ist, dargestellt.

2. Eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans
und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs
werden gemäß § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Kamp-Lintfort unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Änderung des Flächennutzungsplanes kann nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamp-Lintfort, den 25.05.2011

Dr. Landscheidt
Bürgermeister

15. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sportanlage Franzstraße“



Neubekanntmachung

Bebauungsplan LIN 151 "Sportanlage Franzstraße"

- Satzungsbeschluss -

(Ersatz der Bekanntmachung zum Bebauungsplan LIN 151 "Sportanlage Franzstraße" – Satzungsbeschluss - veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Kamp-Lintfort Nr. 13/2010 vom 09.12.2010)

Der Rat der Stadt Kamp-Lintfort hat in seiner öffentlichen Sitzung am 26.10.2010 nach gleichlautenden Empfehlungen des Haupt- und Finanzausschusses vom 05.10.2010 und des Stadtentwicklungsausschusses vom 07.09.2010 den Bebauungsplan LIN 151 "Sportanlage Franzstraße" als Satzung beschlossen. Hierzu wurde die Begründung gemäß § 9 Absatz 8 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Die Aufstellung der erforderlichen 15. Änderung des Flächennutzungsplans wurde im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans LIN 151 "Sportanlage Franzstraße" gemäß § 8 Absatz 3 BauGB durchgeführt. Die 15. Änderung des Flächennutzungsplans "Sportanlage Franzstraße" ist durch die Bezirksregierung Düsseldorf am 08.03.2011, genehmigt worden. Die Bekanntmachung gemäß § 6 Absatz 5 Baugesetzbuch (BauGB) über die Erteilung der Genehmigung wird auch in der heutigen Ausgabe des Amtsblattes der Stadt Kamp-Lintfort vollzogen.

Der vom Rat der Stadt Kamp-Lintfort am 26.10.2010 als Satzung beschlossene Bebauungsplan LIN 151 "Sportanlage Franzstraße" mit der dazugehörigen Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Absatz 4 BauGB werden während der Öffnungszeiten (montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr, freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) im Rathaus der Stadt Kamp-Lintfort, Am Rathaus 2, 47475 Kamp-Lintfort, Planungsamt, Zimmer 438 (Plankammer) zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Für Auskünfte über den Inhalt des Plans, der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung steht das Planungsamt während der o.g. Dienststunden zur Verfügung.

Die Bekanntmachung zum Bebauungsplan LIN 151 "Sportanlage Franzstraße" – Satzungsbeschluss – veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Kamp-Lintfort Nr. 13/2010 vom 09.12.2010 wird aufgehoben und durch diese Bekanntmachung ersetzt.

Mit dieser Neubekanntmachung tritt der Bebauungsplan LIN 151 "Sportanlage Franzstraße" - gemäß § 10 Absatz 3 BauGB in Kraft.

Widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes des Kreises Wesel treten mit der Rechtskraft des Bebauungsplanes außer Kraft.

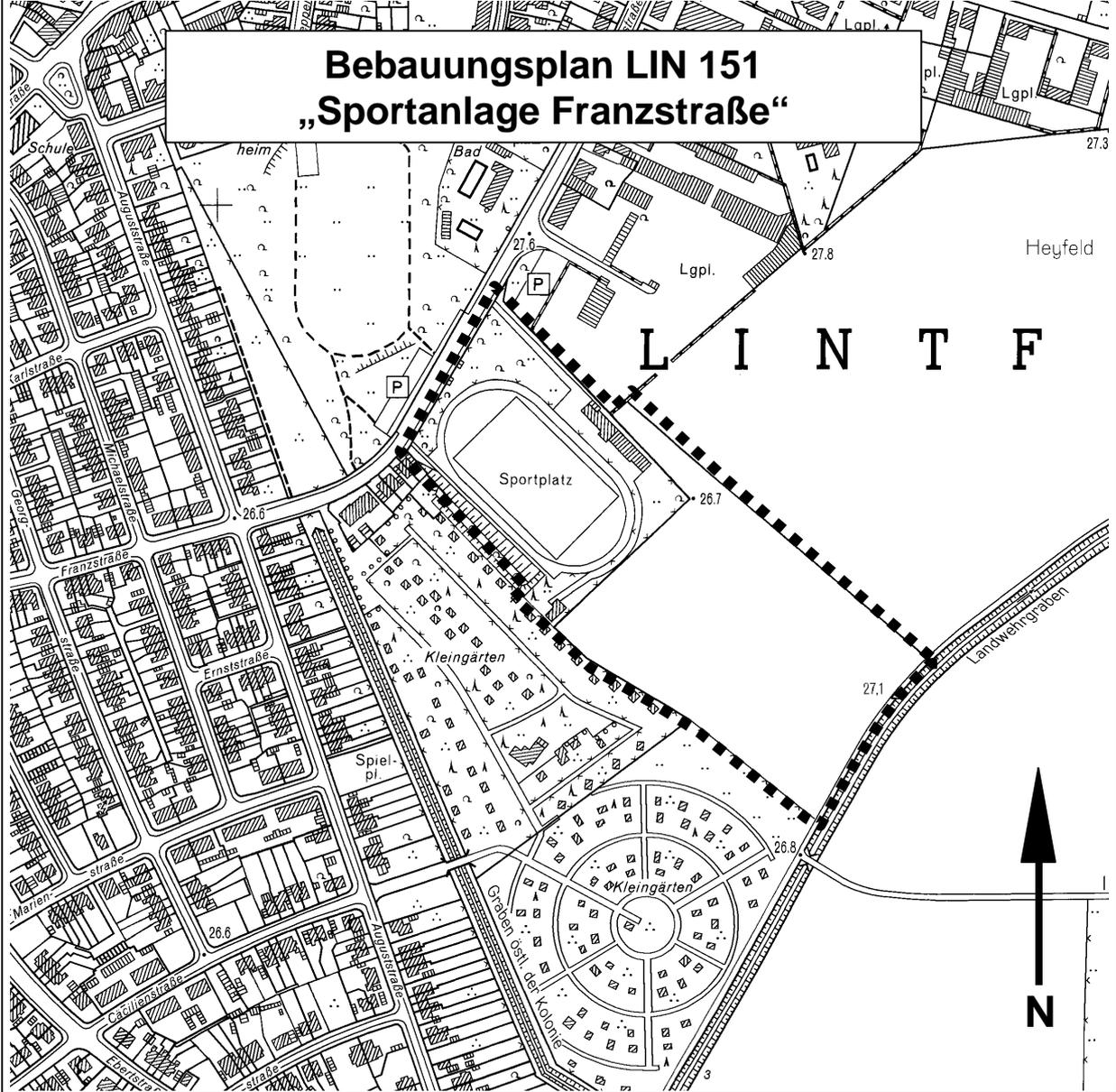
Hinweise:

1. Die Grenzen des Geltungsbereiches des Bebauungsplans LIN 151 "Sportanlage Franzstraße" sind in dem beigefügten Übersichtsplan, dargestellt.
2. Gemäß § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB wird auf die Vorschriften über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.
3. Eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans
und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs
werden gemäß § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Kamp-Lintfort unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
4. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamp-Lintfort, den 25.05.2011

Dr. Landscheidt
Bürgermeister

Bebauungsplan LIN 151 „Sportanlage Franzstraße“



L I N T F

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Duisburg und Kamp-Lintfort tagt am Freitag, 10. Juni 2011, 15:00 Uhr, in der Sparkasse Duisburg, Großer Sitzungssaal, 3. OG, Königstraße 23 - 25, 47051 Duisburg.

Einlasskarten für Besucherinnen und Besucher der öffentlichen Sitzung können im Vorstandssekretariat der Sparkasse Duisburg, Königstraße 23 - 25, 47051 Duisburg, unter der Tel.-Nr. (02 03) 28 15-82 10 10 angefordert werden.

Die zur Beratung anstehenden Vorlagen der öffentlichen Sitzung können im Vorstandssekretariat der Sparkasse Duisburg unter oben genannter Anschrift eingesehen werden.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 24. Juni 2010
2. Verwendung des Jahresüberschusses der Sparkasse Duisburg aus dem Geschäftsjahr 2010, Entlastung der Organe der Sparkasse Duisburg für das Geschäftsjahr 2010 sowie Bestimmung einer Zeitung für die Veröffentlichung des Jahresabschlusses
3. Entlastung des Verbandsvorstehers und des stellvertretenden Verbandsvorstehers des Sparkassenzweckverbandes der Städte Duisburg und Kamp-Lintfort für das Geschäftsjahr 2010
4. Nachwahl eines Mitglieds des Verwaltungsrates der Sparkasse Duisburg

Duisburg, 10. Mai 2011

Sauerland
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Dr. Langner
Verbandsvorsteher



Stand: 01.07.2011

| | Preis netto | Preis brutto * |
|--|---------------|----------------|
| Haushalt | | |
|  KaLiStrom (nachrichtlich nur Altverträge PrivatStrom) | | |
| Verbrauchspreis bis 4.100 kWh/Jahr | 18,39 ct/kWh | 21,88 ct/kWh |
| Grundpreis (Drehstrom-Eintarifzähler) | 61,20 €/Jahr | 72,83 €/Jahr |
| Verbrauchspreis ab 4.101 kWh/Jahr | 17,81 ct/kWh | 21,19 ct/kWh |
| Grundpreis (Drehstrom-Eintarifzähler) | 84,93 €/Jahr | 101,07 €/Jahr |
|  KaLiStrom Natur (nachrichtlich nur Altverträge PrivatStrom Natur) | | |
| Verbrauchspreis bis 4.100 kWh/Jahr | 18,59 ct/kWh | 22,12 ct/kWh |
| Grundpreis (Drehstrom-Eintarifzähler) | 61,20 €/Jahr | 72,83 €/Jahr |
| Verbrauchspreis ab 4.101 kWh/Jahr | 18,01 ct/kWh | 21,43 ct/kWh |
| Grundpreis (Drehstrom-Eintarifzähler) | 84,93 €/Jahr | 101,07 €/Jahr |
| Gewerbe | | |
|  KaLiStrom profi (nachrichtlich nur Altverträge GewerbeStrom) | | |
| Verbrauchspreis (ab 10.000 kWh/Jahr) | 18,09 ct/kWh | 21,53 ct/kWh |
| Grundpreis (Drehstrom-Eintarifzähler) | 150,00 €/Jahr | 178,50 €/Jahr |
| Zusätze | | |
| Verrechnungspreise für sonstige Geräte | | |
| Wechselstrom-Eintarifzähler | 24,48 €/Jahr | 29,13 €/Jahr |

Es erfolgt eine Bestabrechnung zugunsten des Kunden in der jeweils gewählten Produktart.

Grundpreis, bestehend aus: fester Leistungspreis und Verrechnungspreis.

* Werte aus Übersichtlichkeitsgründen gerundet; das Stromentgelt wird auf Basis von Netto-Preisen ermittelt und erhöht sich abschließend um die Umsatzsteuer in Höhe von zzt.19%.

In den Preisen sind die Netznutzungsentgelte bereits enthalten. Verbrauchsabhängige Preise enthalten: Belastungen aus dem Gesetz für den Vorrang erneuerbarer Energien und dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz sowie den Regelsatz der Stromsteuer (zzt. 2,05 ct/kWh); bei Vorlage eines Erlaubnisscheins vom Hauptzollamt gelten geringere Stromsteuersätze, so dass sich die o.g. Preise um die Steuerermäßigung reduzieren.

Stromkennzeichnung gem. §42 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG): Die von der Stadtwerke Kamp-Lintfort GmbH gelieferte elektrische Energie setzt sich aus folgenden Energieträgern - ()=Durchschnittswerte Deutschland-Quelle BDEW (vorl. Werte) - zusammen:17,0%(24,9%) Kernkraft, 59,8%(57,8%) fossile & sonstige Energieträger und 23,2%(17,3%) Erneuerbare Energien.Umweltauswirkung bei der Herstellung einer Kilowattstunde (kWh): 0,0004g/kWh(0,0007g/kWh) radioaktiver Abfall sowie 628g/kWh(508g/kWh) CO2



AMTSGERICHT RHEINBERG
BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, den 07.07.2011, um 08:30 Uhr,
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg,

das im Grundbuch von Lintfort Blatt 414 eingetragene Zweifamilienhaus in Kamp-Lintfort, Eyller Straße 64,

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Lintfort, Flur 3 Flurstück 152, Gebäude- und Freifläche, Eyller Straße 64, groß:
579 qm,

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein 2 1/2 geschossiges, unterkellertes Zweifamilienhaus, Baujahr 1930, hochwertige - nicht vollständig abgeschlossene - Sanierung/Modernisierung, Wohnfläche: ca.175 m².

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 06.04.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 239.000 EUR festgesetzt.

Im Versteigerungstermin am 07.04.2011 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot 70 Prozent des Grundstückswertes nicht erreicht hat. Die Wertmindestgrenzen (5/10- und 7/10-Grenze) gelten daher nicht mehr.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des

Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mit haftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 27.04.2011

Burike
Rechtspflegerin



AMTSGERICHT RHEINBERG
BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, den 07.07.2011, um 10:00 Uhr,
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg,

das im Grundbuch von Kamperbruch 2085 eingetragene Wohn- und Geschäftshaus in Kamp-Lintfort, Friedrichstraße 9,

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Kamperbruch, Flur 3, Flurstück 361, Gebäude- und Freifläche, Friedrichstraße 9, groß: 197 m²,

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein ehemals als Diskothek/Gaststätte nebst Betriebsangehörigenwohnung genutztes unterkellertes Wohn- und Geschäftshaus mit Unterhaltungsstau und Renovierungsbedarf. Nutzfläche ca. 227,50 m², Wohnfläche ca. 51 m².

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 11.08.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf:

- a) Flurstück 361: 210.000,00 EUR
- b) Zubehör: 3.000,00 EUR

festgesetzt.

Im Versteigerungstermin am 14.04.2011 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat. Die Wertmindestgrenzen (5/10- und 7/10-Grenze) gelten daher nicht mehr.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mit haftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 29.04.2011

Burike
Rechtspflegerin



AMTSGERICHT RHEINBERG
BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, den 28.07.2011, um 08:30 Uhr,
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg,

das im Grundbuch von Lintfort Blatt 1701 eingetragene gewerblich genutzte Grundstück (Gaststätte) in Kamp-Lintfort, Mittelstraße 137,

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Lintfort, Flur 2, Flurstück 1032, Gebäude- und Freifläche, Mittelstraße 137, groß: 603 qm,

versteigert werden.

Laut Gutachten handelt es sich bei dem Objekt um ein mit einer eingeschossigen unterkellerten Gaststätte bebautes Grundstück. Teilweise einseitig angebauter unterkellertes eingeschossiger Baukörper mit Flachdachabdeckung, Baujahr 1961/62. Nutzfläche Gaststätte einschließlich Nebenräume im Erdgeschoss und Sanitärbereich im Keller ca. 207,31 qm. Ein Teil des vorhandenen Gaststättenzubehörs wird mit versteigert.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 09.10.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG für Flurstück 1032

auf: 145.000,00 EUR

sowie für das Zubehör auf:

1 Schankbüfett in Winkeln 220/50/230/230/280: 3.080,00 EUR

1 Schankanlage: 490,00 EUR

1 Thekenlaufpodest: 30,00 EUR

1 Flaschen und Lampenbord: 613,00 EUR
1 Thekenbank: 42,00 EUR
1 Thekenbankpodest: 29,00 EUR
4 Bänke, Sitz gepolstert (2 Bänke, 1 Doppelbank, 1 U-Bank): 575,00 EUR
4 Wangentische (120x80cm): 192,00 EUR
11 Barhocker: (8xverchromte Fußstütze, 3xHolz-Fußstütze) 107,00 EUR
4 Bauernstühle: 34,00 EUR
1 Eckbank, Sitz gepolstert: 174,00 EUR
Stollentische (2x 120x80cm, 3x 80x80cm u. 1 x 105x80cm): 203,00 EUR
18 Bauernstühle: 153,00 EUR
Kühltechnische Einrichtung: 360,00 EUR
3 Wangentische (120x80cm): 144,00 EUR
7 Tischverlängerungsplatten: 142,00 EUR
27 Bauernstühle: 230,00 EUR
2 Wangentische (120x80cm): 96,00 EUR
19 Stühle (13xBinsensitz, 4xBauernstühle, 2xSkaibezug): 176,00 EUR
11 Barhocker (2xverchr. Fußstütze, 4xHolz-Fußstütze, 5xSkaibezug): 95,00 EUR

festgesetzt.

Im Versteigerungstermin am 04.03.2010 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat. Die Wertmindestgrenzen (5/10- und 7/10-Grenze) gelten daher nicht mehr.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mit haftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 24.05.2011

Burike
Rechtspflegerin



AMTSGERICHT RHEINBERG
BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, den 04.08.2011, um 08:30 Uhr,
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg,

das im Grundbuch von Lintfort Blatt 4437 eingetragene Teileigentum (zwei Ladenlokale, eine Werkstatt) in Kamp-Lintfort

Grundbuchbezeichnung:

7.129 / 10.000 (siebentausendeinhundertneunundzwanzig Zehntausendstel)

Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung: Lintfort, Flur 6, Flurstück 95, Gebäude- und Freifläche, Kattenstraße 91,

Gemarkung: Lintfort, Flur 6, Flurstück 247, Gebäude- und Freifläche, Alberstraße 42, groß:
917 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an den im Aufteilungsplan mit Nummer 1
gekennzeichneten gewerblichen Räumen im Erd- und Kellergeschoss sowie den mit 1 bzw.
2 gekennzeichneten Garagen,

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein ebenerdiges gewerbliches Teileigentum mit Lagerfläche im Teilkeller, zurzeit in drei verschiedene gewerbliche Nutzungen aufgeteilt. Baujahr: 1934 und davor mit späteren Anbauten. Nutzfläche Erdgeschoss ca.: 92,50 m² (Ladenlokal) + 224 m² (Ladenlokal) + 60 m² (Werkstatt/Garagen), einfache Innenausstattung, Nutzfläche im Keller: ca. 350 m².

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 20.05.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf

a) Teileigentum: 245.000 EUR

b) Ladenzubehör des früheren Fleisch- und Lebensmittelhandels: 7.914 EUR festgesetzt.

Im Versteigerungstermin am 28.04.2011 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat. Die Wertmindestgrenzen (5/10- und 7/10-Grenze) gelten daher nicht mehr.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 23.05.2011

Burike
Rechtspflegerin



AMTSGERICHT RHEINBERG
BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Donnerstag, den 04.08.2011, um 13:30 Uhr,
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg,

die im Grundbuch von Rossenray 0465 eingetragenen Grundstücke

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Rossenray, Flur 3, Flurstück 217, Gebäude- und Freifläche,
Schürmannshofstraße 26, groß: 167 qm,

Gemarkung Rossenray, Flur 3, Flurstück 569, Gebäude- und Freifläche,
Schürmannshofstraße, groß: 496 qm,

Gemarkung Rossenray, Flur 3, Flurstück 570, Gebäude- und Freifläche,
Schürmannshofstraße 26, groß: 488 qm,

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein zweigeschossiges Wohnhaus mit Flachdachanbau (Verkaufsraum mit Sozialtrakt ca. 80 m² Nutzfläche) und mit begonnener Ausbaumaßnahme im Rohbau, Baujahr ursprünglich 1959/60 mit späteren Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen, mögliche Wohnfläche nach Beendigung der Baumaßnahme, verteilt auf 3 Wohnungen: ca. 334 m². Halle-, Werkstatt- und Lagerflächen: Nutzfläche geschätzt: 425 m². Nicht für alle Gebäude/ Umbaumaßnahmen liegen Baugenehmigungen vor. Eine Innenbesichtigung der Gebäude wurde nicht ermöglicht.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 25.11.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

a) Flur 3, Flurstück 217 : 29.000 EUR

b) Flur 3, Flurstücke 569, 570 : 261.000 EUR

Im Versteigerungstermin am 31.03.2011 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat. Die Wertmindestgrenzen (5/10- und 7/10-Grenze) gelten daher nicht mehr.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 27.04.2011

Kusenberg
Rechtspfleger



AMTSGERICHT RHEINBERG
BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Donnerstag, den 18.08.2011, um 11:30 Uhr,
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg,

die im Grundbuch von Lintfort Blatt 1235 und 1238 eingetragene Teileigentumsrechte

Grundbuchbezeichnung:

a) Lintfort Blatt 1235

105.522/1.000.000 (einhundertfünftausendfünfhundertzweiundzwanzig Millionstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Lintfort, Flur 1, Flurstück 320, Verkehrsfläche, Bürgermeister-Schmelzing-Straße, Gemarkung Lintfort, Flur 1, Flurstück 1272, Gebäude- und Freifläche, Bürgermeister-Schmelzing-Straße, 85, 87, 89, 91, groß: 3.304 qm, verbunden mit Sondereigentum an dem im Aufteilungsplan mit Laden 4 bezeichneten Laden und den mit L 4 bezeichneten Nebenräumen im Erdgeschoss und dem im Kellergeschoss gelegenen Lager nebst Nebenräumen, im Aufteilungsplan mit L 4 bezeichnet,

b) Lintfort Blatt 1238

115.090/1.000.000 (einhundertfünfzehntausendundneunzig Millionstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Lintfort, Flur 1, Flurstück 320, Verkehrsfläche, Bürgermeister-Schmelzing-Straße 85, 87, 89, 91, Gemarkung Lintfort, Flur 1, Flurstück 1272, Gebäude- und Freifläche, Bürgermeister-Schmelzing-Straße 83, 85-91, groß: 3.304 qm, verbunden mit Sondereigentum an dem im Aufteilungsplan mit Laden 5 bezeichneten Laden im Erdgeschoss und dem im Kellergeschoss gelegenen Lager, mit L 5 im Aufteilungsplan bezeichnet,

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich bei dem Versteigerungsobjekt um zwei gewerbliche Teileigentume (Laden 4 und Laden 5) in einem zwei- und viergeschossigen Wohn- und Geschäftshaus. Die beiden Teileigentume sind aber von Anfang an als wirtschaftliche Einheit zusammengeführt als Selbstbedienungsladen bewirtschaftet worden. Der Selbstbedienungsladen ist als einheitliches Ganzes vermietet. Baujahr 1972/73. Nutzflächen: Lintfort Blatt 1235 (Laden 4): 349,74qm und Lintfort Blatt 1238 (Laden 5): 351,88 qm.

Der Versteigerungsvermerk ist in die genannten Grundbücher je am 29.12.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

Lintfort Blatt 1235: 182.000,00 EUR
Lintfort Blatt 1238: 194.000,00 EUR
als wirtschaftliche Einheit: 376.000,00 EUR

Im Versteigerungstermin am 07.04.2011 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat. Die Wertmindestgrenzen (5/10- und 7/10-Grenze) gelten daher nicht mehr.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 29.04.2011

Kusenberg
Rechtspfleger



AMTSGERICHT RHEINBERG
BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Donnerstag, den 18.08.2011, um 13:30 Uhr,
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg,

die im Grundbuch von Lintfort Blatt 2625 und 2655 eingetragenen Teilerbbaurechte

Grundbuchbezeichnung:

Lintfort Blatt 2625

1.376/10.000 (eintausenddreihundertsechundsiebzig Zehntausendstel) Anteil an dem Erbbaurecht, das im Grundbuch von Lintfort Blatt 5102 als Belastung des im Bestandsverzeichnis unter lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses verzeichneten Grundstücks, Flur 9, Flurstück 1040, Gebäude- und Freifläche, Rundstraße 39, Gemarkung Lintfort, Flur 9, Flurstück 1041, Verkehrsfläche, Rundstraße, groß: 2.685 qm, in Abt. II Nr. 1 für die Zeit von neunundneunzig Jahren ab 01. April 1962 eingetragen ist. Der Anteil am Erbbaurecht ist verbunden mit Sondereigentum an den gewerblichen Räumen im Aufteilungsplan mit Nummer 1 bezeichnet.

Lintfort Blatt 2655

304/10.000 (dreihundertvier Zehntausendstel) Anteil an dem Erbbaurecht, das im Grundbuch von Lintfort Blatt 5102 als Belastung des im Bestandsverzeichnis unter lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses verzeichneten Grundstücks, Flur 9, Flurstück 1040, Gebäude- und Freifläche, Rundstraße 39, Gemarkung Lintfort, Flur 9, Flurstück 1041, Verkehrsfläche, Rundstraße, groß: 2.685 qm, in Abt. II Nr. 1 für die Zeit von neunundneunzig Jahren ab 01. April 1962 eingetragen ist. Der Anteil am Erbbaurecht ist verbunden mit Sondereigentum an den nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumen im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nummer 31 nebst Abstellraum im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. K 31.

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich bei dem Versteigerungsobjekt um zwei Teilerbbaurechte in einem achtgeschossigen Wohn- und Geschäftshaus, Baujahr ca. 1962. Bei dem Teilerbbaurecht Lintfort Blatt 2625 handelt es sich um gewerbliche Räume im Erd- und Kellergeschoss, die als Selbstbedienungsladen genutzt werden mit einer Nutzfläche von 537,85 qm. Bei dem Teilerbbaurecht Lintfort Blatt 2655 handelt es sich um ein im achten Obergeschoss liegendes nicht Wohnzwecken dienendes Büro (Atelier) - welchem 27 Pkw-Stellplätze zugeordnet sind - mit einer Nutzfläche von 82,32 qm.

Der Versteigerungsvermerk ist in die genannten Grundbücher je am 29.12.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

Teilerbbaurecht Nr. 1 Blatt 2625: 265.000,00 EUR

Teilerbbaurecht Nr. 31 Blatt 2655: 50.000,00 EUR

Im Versteigerungstermin am 07.04.2011 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat. Die Wertmindestgrenzen (5/10- und 7/10-Grenze) gelten daher nicht mehr.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 29.04.2011

Kusenberg
Rechtspfleger



AMTSGERICHT RHEINBERG
BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, den 25.08.2011, um 13:30 Uhr,
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg,

das im Grundbuch von Lintfort Blatt 2633 eingetragene Wohnungserbbaurecht

Grundbuchbezeichnung:

255/10.000 (zweihundertfünfundfünfzig Zehntausendstel)

Anteil an dem Erbbaurecht, das im Grundbuch von Lintfort Blatt 5102 als Belastung des im Bestandsverzeichnis unter lfd. Nr. 1 verzeichneten Grundstücks

Gemarkung Lintfort, Flur 9, Flurstück 1040, Gebäude- und Freifläche, Rundstraße 39,
und Gemarkung Lintfort, Flur 9, Flurstück 1041, Verkehrsfläche, Rundstraße,
insgesamt: 2.685 qm,

in Abteilung II Nr. 1 für die Zeit von neunundneunzig Jahren ab 01. April 1962 eingetragen ist.

Der Anteil am Erbbaurecht ist verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung im Aufteilungsplan mit Nummer 9 bezeichnet nebst Keller, im Aufteilungsplan mit Nummer K 9 bezeichnet.

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich bei dem Objekt um eine 3-Zimmer-Eigentumswohnung im Erbbaurecht im 2.Obergeschoss eines Mehrfamilienwohnhauses. Baujahr 1962, Wohnfläche ca. 73 qm.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 01.07.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 48.500,00 EUR festgesetzt.

Im Versteigerungstermin am 08.04.2010 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat. Die Wertmindestgrenzen (5/10- und 7/10-Grenze) gelten daher nicht mehr.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 12.05.2011

Kusenberg
Rechtspfleger



AMTSGERICHT RHEINBERG
BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, den 22.09.2011, um 10:00 Uhr,
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg,

das im Grundbuch von Lintfort Blatt 3988 eingetragene Wohnhaus mit gewerblicher Nutzungsmöglichkeit nebst Garage und Wegeanteil

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Lintfort, Flur 6, Flurstück 842, Gebäude- und Freifläche, Hermannstraße 7 A,B,
groß: 426 qm,

1/39 (ein Neununddreißigstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück:

Gemarkung Lintfort, Flur 6, Flurstück 597, Verkehrsfläche, Johannstraße, groß: 750 qm,

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein Wohnhaus mit gewerblichen Nutzungsmöglichkeiten nebst Garage und Wegeanteil, massive Bauweise, Gasheizung, Baujahr 1912, Kernsanierung 2002, Wohn- und Nutzfläche ohne Garage: ca.239,94 m².

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 30.12.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf

a) Flurstück 842: 176.000,00 EUR

b) 1/39 MEA an Flurstück 597: 1.000,00 EUR

festgesetzt.

Im Versteigerungstermin am 14.04.2011 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes des nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden bleibenden Rechts 70 Prozent des Grundstückswertes nicht erreicht hat. Die Wertmindestgrenzen (5/10- und 7/10-Grenze) gelten daher nicht mehr.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 10.05.2011

Burike
Rechtspflegerin



AMTSGERICHT RHEINBERG
BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, den 06.10.2011 um 08:30 Uhr,
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg,

das im Grundbuch von Kamperbruch Blatt 118 eingetragene Büro- und Werkstattgebäude (zurzeit Taxizentrale) in Kamp-Lintfort, Ringstraße,

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Kamperbruch Flur 3, Flurstück 857, Gebäude- und Freifläche, Ringstraße groß 1338 qm,

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein im Altlastenkataster des Kreises Wesel verzeichnetes, mit einem Büro- und Werkstattgebäude nebst Sozialräumen und Lager bebautes Grundstück. Baujahr: 1993. Nutzfläche insgesamt ca. 550 m². Es bestehen Mängel und Schäden. Besondere Ausstattungsmerkmale: 2 Hebebühnen, Diesel-Zapfanlage mit Erdtank. Das Versteigerungsobjekt hat keinen eigenen Zugang zur Ringstraße. Es besteht ein Wegerecht am Flurstück 856. Anschlusskosten an die Regenwasserleitung sind evtl. noch ungeklärt. Es bestehen Baulasteintragungen.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 13.07.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 190.000 EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des

Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mit haftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 26.05.2011

Burike
Rechtspflegerin

Sparkasse Duisburg, Regionaldirektion Kamp-Lintfort

Aufgebote von Sparkassenbüchern

„Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3201318478 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 18.04.2011

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nrn. 3200277287 und 3256023882 (alt 156023889) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Die Inhaber der Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, 02.05.2011

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3255070801 (alt 155070808) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 03.05.2011

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3226012932 (alt 126012939) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 05.05.2011

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 4210110567 (alt 110110566) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 06.05.2011

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3201069410 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 10.05.2011

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nrn. 3227057613 (alt 127057610), 4266097312 (alt 166097311) und 4266097304 (alt 166097303) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Die Inhaber der Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, 12.05.2011

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3216007504 (alt 116007501) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 13.05.2011

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3250152950 (alt 150152957) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 17.05.2011

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3208056055 (alt 108056052) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 24.05.2011

Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Die Sparkassenbücher Nrn. 3200967853, 3253011872 (alt 153011879), 3254047990 (alt 154047997), 4798462513 (alt 28462513) und 3251008516 (alt 151008513) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 27.04.2011

Das Sparkassenbuch Nr. 3252070374 (alt 152070371) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 29.04.2011

Die Sparkassenbücher Nrn. 3217061393 (alt 117061390) und 3200721698 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 04.05.2011

Die Sparkassenbücher Nrn. 3201798851 und 4200588178 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 05.05.2011

Das Sparkassenbuch Nr. 4238048336 (alt 138048335) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 09.05.2011

Das Sparkassenbuch Nr. 3209064876 (alt 109064873) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 11.05.2011

Das Sparkassenbuch Nr. 4200228502 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 19.05.2011

Die Sparkassenbücher Nrn. 3252030220 (alt 152030227) und 3758500445 (alt 28500445) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 24.05.2011

SPARKASSE DUISBURG
Der Vorstand“

**Herausgeber
und Impressum:**



Stadt Kamp-Lintfort, Der Bürgermeister, Postfach 10 17 60, 47462 Kamp-Lintfort
Redaktion und Druck: Hauptamt -Zentrale Dienste-, Telefon 02842 912-232
Erscheinungsweise: Nach Bedarf
Bezug: Abholung, Auslage im Foyer des Rathauses
Auf Wunsch kostenlose Zustellung, Antrag über die oben genannte Telefonnummer
oder schriftlich: Stadt Kamp-Lintfort -Hauptamt-, Postfach 10 17 60, 47462 Kamp-Lintfort
Newsletter: www.kamp-lintfort.de (Aktuelles/Newsletter)
Das Amtsblatt im Internet: www.kamp-lintfort.de (Aktuelles/Amtsblätter)